

Prüfung zur Erlangung der ADR- Schulungsbescheinigung

Fragenkatalog gemäß 8.2.2.7 ADR

Fragen zum Aufbaukurs „Klasse 7“

Frage 1

In welchen Gesetzen bzw. Regelwerken sind Bestimmungen enthalten, die bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen in Österreich auf der Straße zu beachten sind?

- a) Datenschutzgrundverordnung (DGVO)
- b) ADR**
- c) Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)
- d) Wiener Jagdgesetz

Frage 2

Welches Ziel soll durch die Bestimmungen des Strahlenschutzes erreicht werden?

- a) Keine Kernkraftwerke in Österreich.
- b) Begrenzung der unvermeidbaren Strahlenexposition auf das geringste mögliche Ausmaß.**
- c) Beachtung des Umweltschutzes beim Neubau von Straßen und Autobahnen.
- d) Einhaltung des Alkoholverbotes am Arbeitsplatz.

Frage 3

Zu welcher Klasse des ADR gehören radioaktive Stoffe?

- a) Klasse 1
- b) Klasse 3
- c) Klasse 7**
- d) Klasse 9

Frage 4

Welche der folgenden Abbildungen zeigen Gefahrgut der Klasse 7?



Frage 5

Welche der folgenden Stoffe oder Gegenstände gehören zur Klasse 7 ADR?

- a) Uran-235 als Brennstoff für Kernkraftwerke.
- b) Radioaktives Iod für medizinische Untersuchungen.
- c) Nitroglycerin.
- d) Lithiumbatterie für ein Elektroauto.

Frage 6

Was bedeutet die Stoffeigenschaft „radioaktiv“?

- a) Stoffe, die im Dunklen leuchten.
- b) Atome bestimmter Stoffe zerfallen und geben dabei charakteristische Strahlung (Alpha-, Beta-, Gamma- oder Neutronen-Strahlung) ab.
- c) Stoffe, die Wärme abgeben.
- d) Radioaktiv ist keine Stoffeigenschaft.

Frage 7

Mit welchem Sinnesorgan können Sie radioaktive Strahlung wahrnehmen?

- a) Mit dem Auge (sehen)
- b) Mit der Nase (riechen)
- c) Gar nicht
- d) Mit dem Ohr (hören)

Frage 8

Welche Strahlenart kann von einem Gefahrgut der Klasse 7 außerhalb der Verpackung auftreten?

- a) Alpha-Strahlung
- b) Beta-Strahlung
- c) Gamma-Strahlung
- d) Neutronen-Strahlung

Frage 9

Was bedeutet der Begriff „Halbwertszeit?“

- a) Jenes Zeitintervall, in dem die Nettomasse des Versandstücks auf die Hälfte der Ausgangsmasse abgesunken ist.
- b) Jenes Zeitintervall in dem die Aktivität eines radioaktiven Stoffes (Radionuklids) auf die Hälfte des Ausgangswertes abgesunken ist.
- c) Wenn Mittwoch ist.
- d) Wenn die Hälfte des Transportweges zurückgelegt wurde.

Frage 10

Ein Radionuklid mit einer Halbwertszeit von 1 Jahr hat die aktuelle Aktivität von 10 000 Zerfällen pro Sekunde (= 10 000 Bq).

Wie groß ist die Aktivität des Radionuklids nach Ablauf eines Jahres.

- a) 1 000 Zerfälle pro Sekunde (= 1 000 Bq)
- b) 5 000 Zerfälle pro Sekunde (= 5 000 Bq)**
- c) 10 000 Zerfälle pro Sekunde (= 10 000 Bq)
- d) 20 000 Zerfälle pro Sekunde (= 20 000 Bq)

Frage 11

Wann liegt eine Kontamination mit radioaktiven Stoffen vor?

- a) Bei der medizinischen Verwendung.
- b) Bei der Verbrennung radioaktiver Abfälle.
- c) Bei Verschmutzung von Oberflächen mit radioaktiven Stoffen.**
- d) Bei Vermischung von Nahrungsmitteln mit radioaktiven Stoffen.

Frage 12

Was soll durch die Abschirmung von radioaktiven Stoffen erreicht werden?

- a) Abschwächung der radioaktiven Strahlung.**
- b) Verhindert die Einwirkung von Sonnenlicht auf das radioaktive Material.
- c) Dient der Geheimhaltung.
- d) Verlängert die Halbwertszeit.

Frage 13

Welche Messgröße wird bei der Bestimmung der Transportkennzahl eines radioaktiven Gefahrgutes verwendet?

- a) Aktivität (Bq, Bequerel).
- b) Dosisleistung (mSv/h, milli-Sievert pro Stunde).**
- c) Masse des radioaktiven Stoffes (kg, Kilogramm).
- d) Dauer des Transportvorgangs (h, Stunde).

Frage 14

Welche Gefahren gehen von folgendem Gefahrgut aus?



- a) Umweltgefährdend**
- b) Entzündbar
- c) Radioaktiv**
- d) Ätzend**

Frage 15

Sie befördern folgendes Gefahrgut:

UN 2916 Radioaktive Stoffe, Typ B(U)-Versandstück, 7B, (E)

Dürfen Sie den Straßentunnel der Kategorie C benutzen?



- a) Ja
- b) Nein

Frage 16

Auf welchen Gefahrzetteln für Gefahrgüter der Klasse 7 wird die Transportkennzahl (TI) angegeben?

7A	7B	7C	7E

- a) Gefahrzettel Nr. 7A (Kategorie I-WEISS).
- b) Gefahrzettel Nr. 7B (Kategorie II-GELB).
- c) Gefahrzettel Nr. 7C (Kategorie III-GELB).
- d) Gefahrzettel Nr. 7E (Spaltbare Stoffe der Klasse 7).

Frage 17

Wozu dient die Transportkennzahl (TI) bei der Beförderung radioaktiven Gefahrgutes?

- a) Dient der Überwachung der Strahlenexposition (Beurteilung der Strahlengefahr).
- b) Legt die Art und Weise der Verpackung fest.
- c) Bestimmt die Dauer des Transportvorgangs.
- d) Ist die Dosisleistung an der Oberfläche des Versandstücks.

Frage 18

Welche Schädigungen können durch die Einwirkung von radioaktiver Strahlung eintreten?

- a) Radioaktive Strahlung verursacht keine Schädigung des Körpers.
- b) Schädigung des Erbgutes, die auch an die Nachkommen (Kinder) weitergegeben werden.
- c) Mögliche Auslösung von Krebserkrankungen (Tumorbildung).
- d) Auslösung von psychischen Erkrankungen (z.B. Depression).

Frage 19

Welche Bedingungen liegen vor, wenn eine Beförderung unter „ausschließlicher Verwendung“ erfolgt?

- a) Die Ladung kommt von einem einzigen Absender.
- b) Das Fahrzeug steht unter dem ausschließlichen Gebrauch des Absenders.
- c) Alle Lade- und Entladevorgänge erfolgen nach Weisung des Absenders bzw. des Empfängers.
- d) Die Beförderung wird von einem Vertreter des Absenders begleitet.

Frage 20

Welche der folgenden Maßnahmen gehört zu den Grundregeln des Strahlenschutzes?

- a) Beförderung immer mit einem Beifahrer durchführen.
- b) Die Aufenthaltszeit in der Nähe des radioaktiven Gefahr-guts so kurz wie möglich halten.**
- c) Den Abstand zum radioaktiven Gefahr-gut so groß wie möglich machen.
- d) Die Verpackungen sind so sicher, dass Strahlenschutz nicht notwendig ist.

Frage 21

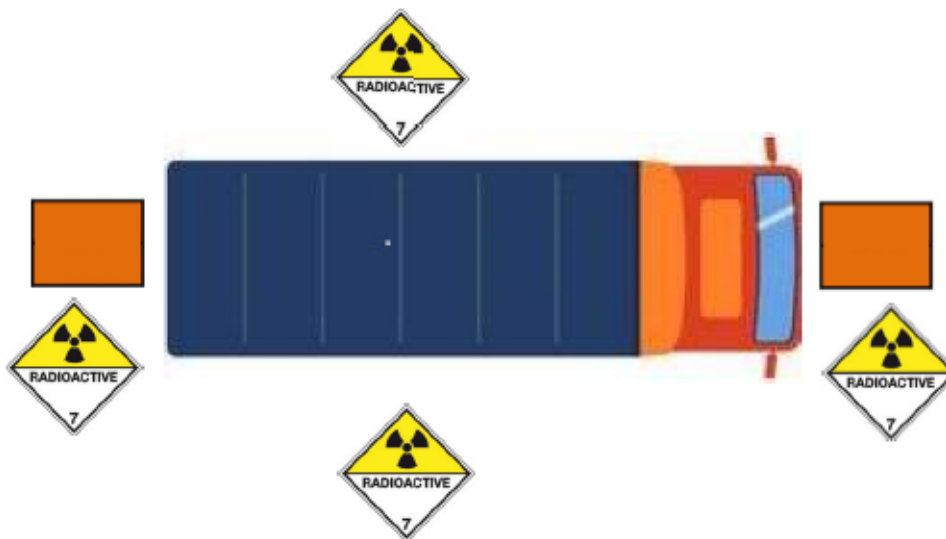
Sie befördern Gefahr-gut der Klasse 7 (in Versandstücken) mit folgenden Angaben:

UN 3321 Radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-II)

Transportkennzahl 0,4

Gefahrzettel 7B (Kategorie II-GELB)

Entspricht die Kennzeichnung des Fahrzeugs den Bestimmungen des ADR?



- a) Ja
- b) Nein, Großzettel (Placard) auf der Vorderseite nicht notwendig.**
- c) Nein, Großzettel für Kategorie II-GELB notwendig.
- d) Nein, orangefarbene Tafel muss mit UN-Nummer und Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr versehen sein

Frage 22

Sie befördern Gefahrgut der Klasse 7 (in Versandstücken) mit folgenden Angaben:

UN 3321 Radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-II)

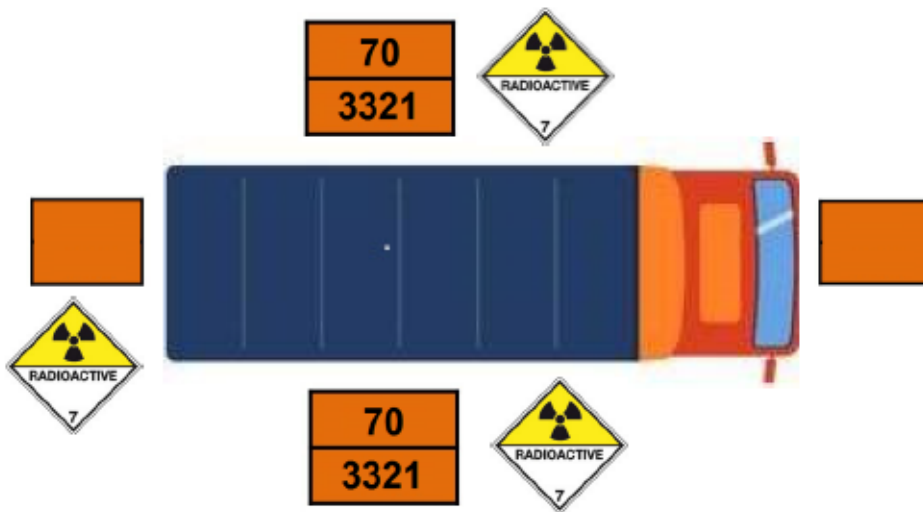
Transportkennzahl 15

Gefahrzettel 7B (Kategorie III-GELB)

Beförderung unter ausschließlicher Verwendung

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 70

Entspricht die Kennzeichnung des Fahrzeugs den Bestimmungen des ADR?



- a) Ja
- b) Nein

Frage 23

Ab welchem Wert für die Transportkennzahl (TI) muss eine Beförderung unter „ausschließlicher Verwendung“ durchgeführt werden?

- a) Summe der TI ist größer als 50.
- b) Summe der TI ist größer als 10.
- c) Dieser Wert wird durch die Bezirkshauptmannschaft für jeden einzelnen Transport festgelegt.
- d) Dieser Wert hat keinen Einfluss auf die Art und Weise der Beförderung.

Frage 24

Welcher Klasse des ADR sind Gefahrgüter zugeordnet, die Neutronenstrahlung aussenden?

- a) Klasse 1
- b) Klasse 3
- c) Klasse 7
- d) Klasse 9

Frage 25

Welche Gefahren gehen von einem beschädigten Versandstück mit Gefahrgut der Klasse 7 aus?

- a) Gefahr der Vergiftung.
- b) Gefahr der erhöhten Aufnahme von radioaktiver Strahlung (Strahlenexposition).
- c) Gefahr der Kontamination der Umgebung durch ausgetretenes Material.
- d) Gefahr der Aufnahme von radioaktivem Material (z.B. durch Einatmen von Staub oder Dämpfen).

Frage 26

In welcher Verordnung bzw. in welchem Gesetz sind in Österreich die Werte für die höchstzulässige Dosis für Personen angeführt, die beruflich mit radioaktiven Stoffen beschäftigt sind?

- a) Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV).
- b) Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV).
- c) Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich.
- d) Gewerbeordnung (GewO).

Frage 27

Welche Gefahren gehen von beschädigten Versandstücken mit Gefahrgütern der Klasse 7 aus?

- a) Gefahr der Explosion.
- b) Gefahr der Kontamination der Umgebung.**
- c) Gefahr der Inkorporation (Aufnahme des Gefahrgutes).**
- d) Es gehen keine Gefahren aus.

Frage 28

Was wird mit der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) bei der Beförderung radioaktiver Stoffe geregelt?

- a) Kennzahl, die bei spaltbaren radioaktiven Stoffen die Anzahl der Versandstücke pro Beförderungseinheit regelt.**
- b) Kennzahl, die angibt, ab welcher Anzahl an Versandstücken die Beförderung unter Aufsicht der Polizei zu erfolgen hat.
- c) Kennzahl, die den Mindestabstand der verpflichteten Ruhepausen regelt.
- d) Wenn CSI größer als 10 ist, darf die Beförderung nur in den Nachtstunden vorgenommen werden.

Frage 29

In welcher Unterlage finden Sie die Transportkennzahlen für Gefahrgüter der Klasse 7?

- a) In den schriftlichen Weisungen.
- b) Im Beförderungsdokument.**
- c) In der Beförderungsgenehmigung.
- d) Muss vor Antritt der Beförderung beim Disponenten erfragt werden.

Frage 30

Nach welchen Kriterien werden Gefahrgüter der Klasse 7 eingeteilt?

- a) Nach der Strahlenart (Alpha-, Beta-, Gamma-, Neutronenstrahlung, ...).
- b) Nach dem Gewicht des Versandstücks.
- c) Nach Art und Menge des radioaktiven Stoffes (Radionuklids).**
- d) Nach der verwendeten Verpackung (Typ A-, Typ B(U)-, Typ C-Versandstück, ...).**

Frage 31

Zu welcher Klasse des ADR gehören Gefahrgüter, die Beta-Strahlung aussenden?

- a) Klasse 1 (Explosive Stoffe).
- b) Klasse 3 (Entzündbare flüssige Stoffe).
- c) Klasse 7 (Radioaktive Stoffe).**
- d) Klasse 8 (Ätzende Stoffe).

Frage 32

Welche Verpackungsformen werden bei der Beförderung von Gefahrgut der Klasse 7 verwendet?

- a) Industrieversandstücke (IP-1, IP-2, IP-3)
- b) Typ A-Versandstücke**
- c) Typ B-Versandstücke**
- d) Typ E-Versandstücke

Frage 33

Mit welcher Messgröße wird die von ihnen aufgenommene radioaktive Strahlung erfasst?

- a) Dosis (mSv)
- b) Aktivität (Bq)
- c) Körpergewicht (kg)
- d) Halbwertszeit (h, min, ...)

Frage 34

Dürfen beschädigte Versandstücke, die Gefahrgut der Klasse 7 enthalten, zur Beförderung übernommen werden?

- a) Ja, wenn es der Disponent erlaubt.
- b) Nein, unter keinen Umständen.
- c) Ja, wenn keine radioaktive Strahlung zu sehen ist.
- d) Ja, wenn die Transportkennzahl kleiner als 3 ist.

Frage 35

Wie müssen Versandstücke (Bruttomasse 70 kg) gekennzeichnet werden, wenn sie zur Beförderung von:

UN 2908 Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück – Instrumente verwendet werden?

- a) Angabe der UN-Nummer (UN 2908).
- b) Gefahrzettel Nr. 7 (A, B, oder C).
- c) Angabe der Bruttomasse (70 kg).
- d) Angabe des Absenders und / oder Empfängers.

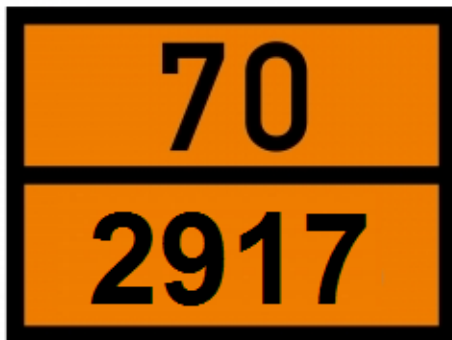
Frage 36



Sie befördern

UN 2917 Radioaktive Stoffe, Typ B(M)-Versandstück

In ausschließlicher Verwendung. Das Fahrzeug ist mit folgender orangefarbener Tafel gekennzeichnet:

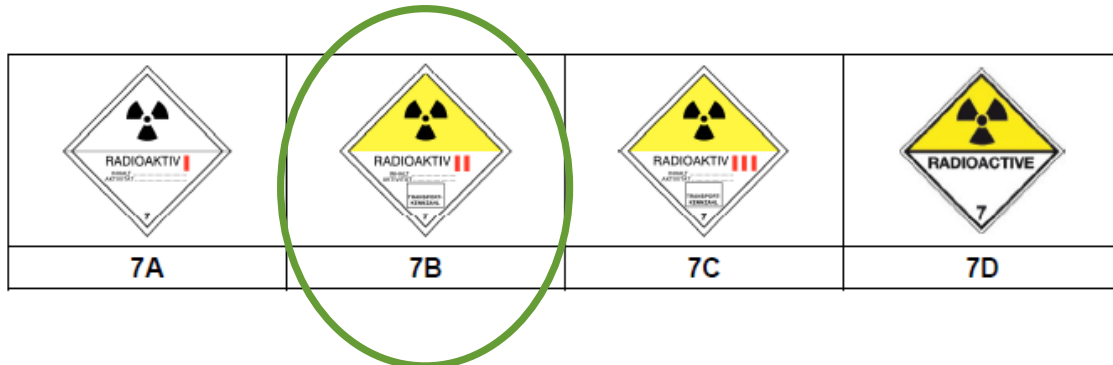


Was haben Sie bei der Durchfahrt durch den Pfändertunnel (Vlbg.) zu beachten?

- a) Ich darf den Tunnel nicht befahren, da Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 70.
- b) Ich schalte mindestens 200m vor der Tunneleinfahrt die orangefarbene Drehleuchte ein.
- c) Ich warte am vereinbarten Parkplatz auf das Begleitfahrzeug.
- d) Ich melde die Beförderung bei der Tunnelaufsicht und fahre weiter.

Frage 37

Ein Versandstück enthält Gefahrgut der Klasse 7 und unterliegt der Kategorie „II-GELB“.
Mit welchem Gefahrzettel ist das Versandstück gekennzeichnet?



Frage 38

Mit welchen Gefahrgütern dürfen Versandstücke mit radioaktivem Inhalt unter keinen Umständen zusammengeladen werden?

- a) Gefahrgut der Klasse 1 (ausgenommen 1.4S).
- b) Gefahrgut der Klasse 4.1, wenn explosiv als Zusatzgefahr.
- c) Gefahrgut der Klasse 5.2, wenn explosiv als Zusatzgefahr.
- d) Gefahrgut der Klasse 6.2.

Frage 39

Was ist zu beachten, wenn radioaktive Stoffe befördert werden und der Transport nicht „unter ausschließlicher Verwendung“ stattfindet?

- a) Die Summe der Transportkennzahlen auf einer Ladefläche (LKW oder Anhänger) darf nicht größer als 50 sein.
- b) Die Summe der Transportkennzahlen auf einer Ladefläche (LKW oder Anhänger) darf nicht größer als 10 sein.
- c) Die Transportkennzahl eines Versandstücks darf nicht größer als 10 sein.
- d) Die Transportkennzahl eines Versandstücks darf nicht größer als 1 sein.

Frage 40

Was ist beim Umgang mit Versandstücken, die Gefahrgut der Klasse 7 enthalten zu beachten?

- a) Keine besonderen Maßnahmen, da die Verpackung undurchlässig für radioaktive Strahlung ist.
- b) Versandstücke mit hoher Transportkennzahl möglichst weit entfernt von der Fahrerkabine laden.
- c) Bei Ruhepausen nicht auf Versandstücke mit radioaktivem Inhalt sitzen.
- d) Beschädigte Versandstücke auf keinen Fall zur Beförderung übernehmen.

Frage 41

Welche Versandstücke dürfen nur unter Beachtung eines bestimmten Mindestabstands mit Versandstücken, die radioaktives Material enthalten, zusammengeladen werden?

- a) Versandstücke mit Nahrungs- und Genussmittel.
- b) Versandstücke mit der Aufschrift „PHOTO“.
- c) Postsäcke (in denen noch nicht entwickelte Filme sein könnten).
- d) Versandstücke mit Arzneimitteln.

Frage 42

Welche Gefahrgut-Ausbildung (ADR-Schulungsbescheinigung) muss der Lenker nachweisen können, wenn er eine Beförderung von Gefahrgut der Klasse 7 in „freigestellter Menge“ ausführt?

- a) ADR-Basiskurs
- b) ADR-Aufbaukurs für Klasse 7
- c) Keine
- d) ADR-Basiskurs, wenn die Summe der Transportkennzahlen größer als 10 ist.

Frage 43

Welche Gefahr geht von Versandstücken der Klasse 7 aus?

- a) Bei Beschädigung des Versandstücks Gefahr der Aufnahme des radioaktiven Stoffes (Inkorporation).
- b) Erhöhte Strahlenbelastung durch die Abgabe von radioaktiver Strahlung (äußere Bestrahlung).
- c) Gefahr der Explosion.
- d) Gefahr der Vergiftung.

Frage 44

Welche radioaktiven Stoffe unterliegen nicht den Bestimmungen des ADR?

- a) Radioaktive Stoffe, die zum Betrieb von Kernkraftwerken benötigt werden (z.B. Brennstäbe).
- b) Radioaktive Stoffe, die in Personen oder lebenden Tieren aus medizinischen Gründen eingesetzt (implantiert) wurden.
- c) Radioaktive Stoffe in Konsumgütern (z.B. Xenon-Lampen), wenn sie vom Endverbraucher (Konsumenten) befördert werden.
- d) Alle radioaktiven Stoffe unterliegen dem ADR.

Frage 45

Was bedeutet „Radioaktiver Stoff in besonderer Form“?

- a) Der Stoff liegt in flüssiger Form vor.
- b) Der Stoff ist nicht ausbreitungsfähig.
- c) Der Stoff ist in einer dicht schließenden Kapsel eingeschlossen.
- d) Der Stoff liegt in gasförmiger Form vor.

Frage 46

Sie befördern 4 Versandstücke der Kategorie GELB-II. Die Summe der Transportkennzahlen ist kleiner als 4. Die Beförderung soll nicht länger als 4 Stunden betragen.

Welchen Mindestabstand (in Metern) müssen Sie zu Versandstücken mit der Aufschrift „FOTO“ einhalten?

Ermitteln Sie den Wert mit Hilfe der unten angegebenden Tabelle!





Sendungen mit der Aufschrift «FOTO» oder Postsäcken

Gesamtzahl der Versandstücke nicht mehr als		Summe der Transportkennzahlen nicht grösser als	Dauer der Beförderung oder Lagerung in Stunden							
Kategorie			1	2	4	10	24	48	120	240
GELB-III	GELB-II		Mindestabstand in Metern							
		0,2	0,5	0,5	0,5	0,5	1	1	2	3
		0,5	0,5	0,5	0,5	1	1	2	3	5
	1	1	0,5	0,5	1	1	2	3	5	7
	2	2	0,5	1	1	1,5	3	4	7	9
	4	4	1	1	1,5	3	4	6	9	13
	8	8	1	1,5	2	4	6	8	13	18
1	10	10	1	2	3	4	7	9	14	20
2	20	20	1,5	3	4	6	9	13	20	30
3	30	30	2	3	5	7	11	16	25	35
4	40	40	3	4	5	8	13	18	30	40
5	50	50	3	4	6	9	14	20	32	45

- a) Mindestabstand: 1 m
- b) Mindestabstand: 1,5 m**
- c) Mindestabstand: 3 m
- d) Mindestabstand: 4 m

Frage 47

Welche der unten angeführten Ausrüstungsgegenstände müssen bei der Beförderung von Gefahrgut der Klasse 7 mitgeführt werden?

			
Warnweste	Dosimeter	Unterlegkeil	Schaufel
A	B	C	D

Frage 48

Das unten abgebildete Versandstück (Bruttomasse 15 kg) enthält:
UN 2911 Radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück – Fabrikate.
Entspricht die Kennzeichnung der Verpackung den Bestimmungen des ADR?



- a) Ja.
- b) Nein, „LQ-Kennzeichnung“ und Gefahrzettel D nicht notwendig.
- c) Nein, Angabe des Absenders und / oder Empfängers fehlt.
- d) Nein, Angabe der Bruttomasse fehlt.

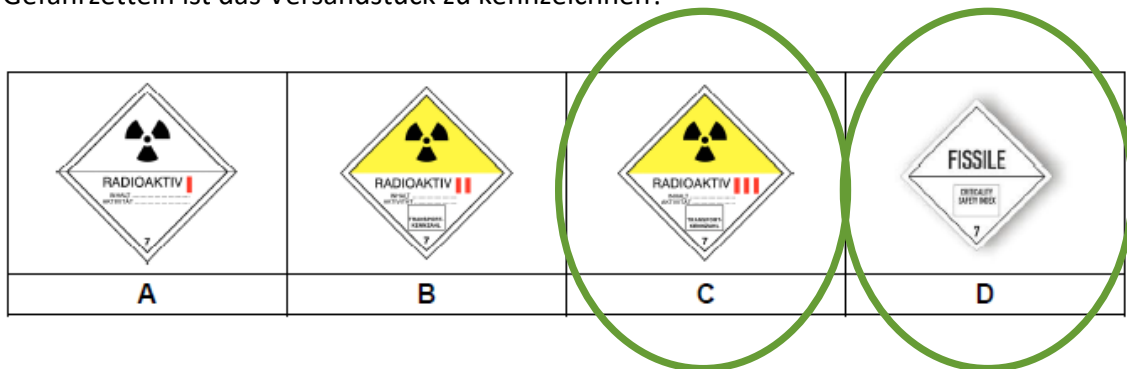
Frage 49

Darf ein Gefahrgut der Klasse 7 auch in einem Tank (Tankfahrzeug, Tankcontainer, ...) befördert werden?

- a) Nein, radioaktive Stoffe dürfen nicht im Tank befördert werden.
- b) Ja, wenn der Tank und das Fahrzeug die notwendigen Zulassungen haben.**
- c) Ja, aber nur bei halbvollem Tank.
- d) Ja, bei Beförderung unter „ausschließlicher Verwendung“.

Frage 50

Ein Versandstück (Kategorie III-GELB) enthält ein spaltbares Radionuklid. Mit welchen Gefahrzetteln ist das Versandstück zu kennzeichnen?



Frage 51

Bei einem Unfall wurde ein Versandstück mit Gefahrgut der Klasse 7 beschädigt. Wann dürfen Sie die Verpackung öffnen, um das Ausmaß der Beschädigung festzustellen?

- a) Unter keinen Umständen.**
- b) Nach Rücksprache mit dem Absender.
- c) Eine Stunde nach dem Unfall (abwarten der Abklingzeit).
- d) Sofort, wenn die Transportkennzahl kleiner als 5 ist.

Frage 52

Bei einem Unfall wurden Versandstücke, die Gefahrgut der Klasse 7 enthalten, auf die Fahrbahn geschleudert und möglicherweise beschädigt.

Welche Maßnahmen sind bei diesem Unfall zu treffen?

- a) Versandstücke einsammeln und auf der Ladefläche verstauen.
- b) Unfallstelle absichern (absperren und andere Verkehrsteilnehmer warnen).**
- c) Polizei verständigen und Hinweis auf die verstreuten Versandstücke geben.**
- d) Keine speziellen Maßnahmen, Versandstücke mit Gefahrgut der Klasse 7 können nicht beschädigt werden.

Frage 53

Ein Container enthält verschiedene Versandstücke mit Gefahrgut der Klasse 7. Die Beförderung erfolgt nicht unter „ausschließlicher Verwendung“.

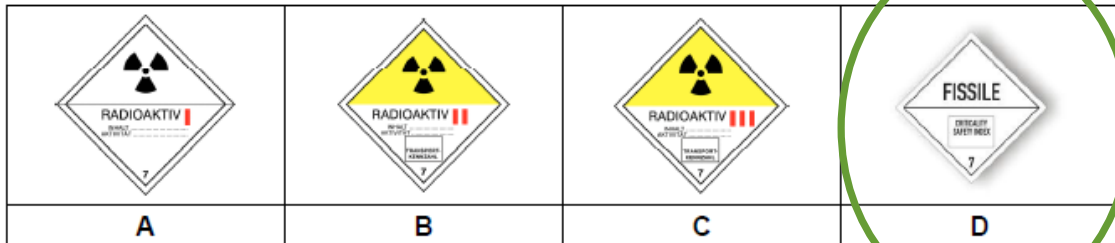
Entspricht die Kennzeichnung des Containers den Bestimmungen des ADR?



- a) Ja
- b) Nein, der Großzettel der Klasse 3 ist falsch.**
- c) Nein, Großzettel nur links und rechts.
- d) Nein, Großzettel nur vorne und hinten.

Frage 54

Auf welchem der folgenden Gefahrzettel ist die Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI) eingetragen?



Frage 55

Was ist zu tun, wenn eine Sendung mit Gefahrgut der Klasse 7 nicht zugestellt werden kann (z.B. Ankunft nach Betriebsschluss).

- a) Sendung vor der Werkseinfahrt abstellen und Benachrichtigungszettel ans Tor heften.
- b) Sendung an einem sicheren Ort verwahren.**
- c) Zuständige Behörde verständigen (z.B. Polizei) und um Anweisungen bitten.
- d) Sendung bei einer benachbarten Firma abgeben, mit der Bitte um Weitergabe.

Frage 56

Die Halbwertszeit eines radioaktiven Nuklids beträgt 3 Jahre. Wie groß ist die Aktivität des Nuklids in 6 Jahren, wenn die Ausgangsaktivität 10 000 Bq (= 10 000 Zerfälle pro Sekunde) beträgt?

- a) 5 000 Bq
- b) 2 500 Bq**
- c) 1 250 Bq
- d) 625 Bq

Frage 57

Sie sollen verschiedene Versandstücke der Klasse 7 mit unterschiedlichen Transportkennzahlen (TI) befördern.

Die Summe der Transportkennzahlen dieser Sendung beträgt 73.

Ist diese Beförderung unter „ausschließlicher Verwendung“ durchzuführen?

- a) Nein, die Summe der TI ist kleiner als 100.
- b) Ja, die Summe der TI ist größer als 50.**
- c) Ja, wenn dies von der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) verlangt wird.
- d) Nein, „ausschließliche Verwendung“ kommt bei Beförderungen der Klasse 7 nicht vor.

Frage 58

Dürfen Sie folgende Ladung auf einer Ladefläche laden (zusammenladen):



Gefahrstoff	Gefahrzettel
UN 2222 Anisöl, 3, III	
UN 2915 Radioaktive Stoffe, Typ A-Versandstück, 7B	

Tabelle „Zusammenladeverbote“ (Auszug)

Ge-fahr-zettel	1	1.4	1.5	1.6	2.1, 2.2, 2.3	3	4.1	4.1 + 1	4.2	4.3	5.1	5.2	5.2 + 1	6.1	6.2	7A, 7B, 7C	8	9, 9A
1											d)							b)
1.4	siehe Unterabschnitt 7.5.2.2				a)	a)	a)		a)	a)	a)	a)		a)	a)	a)	a)	a),b), c)
1.5																		b)
1.6																		b)
2.1, 2.2, 2.3		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
3		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
4.1		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X

- a) Ja**
- b) Nein

Frage 59

Dürfen Sie folgende Ladung auf einer Ladefläche laden (zusammenladen):

Gefahrstoff	Gefahrzettel	
UN 3221 Selbstzersetzlicher Stoff Typ B, flüssig (Butylazid), 4.1 (1)		
UN 2915 Radioaktive Stoffe, Typ A-Versandstück, 7B		

Tabelle „Zusammenladeverbote“ (Auszug)

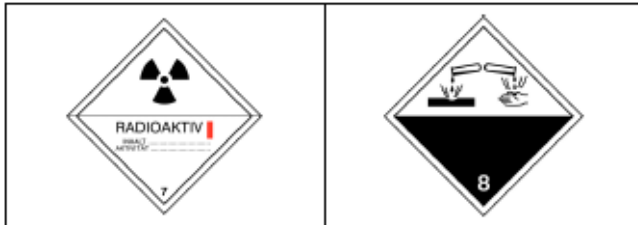
Ge- fahr- zettel	1	1.4	1.5	1.6	2.1, 2.2, 2.3	3	4.1	4.1 + 1	4.2	4.3	5.1	5.2	5.2 + 1	6.1	6.2	7A, 7B, 7C	8	9, 9A
1											d)							b)
1.4	siehe Unterabschnitt 7.5.2.2				a)	a)	a)		a)	a)	a)	a)		a)	a)	a)	a)	a),b), c)
1.5																		b)
1.6																		b)
2.1, 2.2, 2.3		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
3		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
4.1		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
4.1 + 1								X										
4.2		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
4.3		a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
5.1	d)	a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
5.2		a)			X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
5.2 + 1												X	X					

a) Ja

b) Nein

Frage 60

Sie befördern ein Versandstück, das die Lösung eines radioaktiven Stoffes in einer starken Säure enthält. Das Versandstück ist mit folgenden Gefahrzetteln gekennzeichnet:



Welche Ausrüstungsgegenstände sind gemäß der schriftlichen Weisung in diesem Fall mitzuführen?

- a) Notfallfluchtmaske
- b) Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter**
- c) Augenspülflüssigkeit**
- d) Warnweste**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-5723

st3@bmk.gv.at

bmk.gv.at